

BEGRÜNDUNG

der Bildung von Abrechnungsgebieten nach § 11a Abs. 2a des Hessischen Kommunalabgabengesetzes in der Satzung über Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Die Bildung der Abrechnungsgebiete wird wie folgt begründet:

Abrechnungsgebiet 1 „Wohngebiet Gustavsburg“

Das Gebiet zwischen dem Main im Norden, der Bahnlinie Bischofsheim Wiesbaden, gleichzeitig Stadtgrenze im Osten und der Bahnlinie Mainz-Darmstadt im Süden, das im Wesentlichen die Wohnbebauung des Stadtteils Gustavsburg umfasst und daneben auch die gewerbliche Bebauung „Am Mainufer“ sowie die Sport- und Freizeitanlage an der Mainspitze ist durch die Bahnlinie Mainz-Darmstadt deutlich gegenüber anderen Gebietsteilen des Stadtgebiets abgegrenzt und stellt damit eine selbständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 2 „Gewerbegebiet Gustavsburg“

Die gewerblich genutzten Flächen südlich der Bahnlinie Mainz-Darmstadt, die sich zwischen dem Rheinarm Bleiaubach im Westen und der Stadtgrenze im Osten südlich bis in Höhe des Flurgrabens erstrecken, sind durch die vorgenannte Bahnlinie deutlich gegenüber der Wohnbebauung nördlich der Bahnlinie abgegrenzt. Entsprechendes gilt im Hinblick auf den Stadtteil Ginsheim durch die dazwischenliegende Bundesautobahn A 60. Sie stellen damit eine selbständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 3 „Ginsheim“

Die südlich der Bundesautobahn A 60 gelegenen Teile des Stadtgebiets sind durch diese Autobahn deutlich gegenüber dem nördlich gelegenen Abrechnungsgebiet 2 abgegrenzt und stellen dadurch eine selbständige städtebauliche Einheit dar. Durch die Rheinstraße sind die Verkehrsanlagen dieses Abrechnungsgebiets, soweit sie nördlich des Grünzugs „Die Klauern“ verlaufen, funktionell mit denen des historischen Ortskerns des Stadtteils Ginsheim südlich des Grünzugs verknüpft.